

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Raumordnungsgesetz und Zielabweichungsverfahren

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele sogenannte Zielabweichungsverfahren wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2018 beantragt, durchgeführt bzw. sind derzeit im Verfahren (bitte den Ort und die jeweilige Planungsregion sowie die zeitlichen Daten und die Benennung des Vorhabens sowie den Antragsteller angeben und tabellarisch darstellen)?
(Bei Verfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Darstellung vom 1. Januar 2018 bis 16. Juni 2021 ausreichend.)

Seit dem 1. Januar 2018 wurden neben den drei unten aufgelisteten Vorgängen 304 Anträge auf Zielabweichung (ZAV) gestellt. Davon wurde über 71 Anträge entschieden. Es handelt sich bei allen Verfahren um Verfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nach dem 16. Juni 2021 gestellt wurden.

Nr.	Vorhaben	Antragsdatum	Ort(e) Planungsregion	Entscheidung: Verfahrens- und Umsetzungsstand
1	Ansiedlung Decathlon, Sportfachmarkt	09.08.2015, ergänzt am 23.11.2017 sowie am 22.12.2018	Hansestadt Rostock/Region Rostock	positiver ZAV- Bescheid vom 17. Februar 2020

Nr.	Vorhaben	Antragsdatum	Ort(e) Planungsregion	Entscheidung: Verfahrens- und Umsetzungsstand
2	zwei Windenergieanlagen für ein Grünes Gewerbegebiet Neustrelitz	23.08.2022, ergänzt am 01.08.2023, am 14.11.2023 und 08.01.2024	Stadt Neustrelitz/Region Mecklenburgische Seenplatte	Die Prüfung hinsichtlich des Standortes und der konkreten Umsetzung des Projektes befindet sich im laufenden Verfahren.
3	Windpark Badresch mit artenschutzgerechtem Kollisionsmanagement; Schreiadler	07.03.2023, ergänzt am 05.07.2023 sowie am 22.05.2024	Ort Badresch, Gemeinde Groß Mitzow/Region Mecklenburgische Seenplatte	Die Prüfung hinsichtlich des Standortes und der konkreten Umsetzung des Projektes befindet sich im laufenden Verfahren.

2. Mit dem ROGÄndG wurde der Kreis der Antragsberechtigten nach § 6 ROG auf Personen des Privatrechts ausgeweitet. Schlägt sich diese Änderung durch eine veränderte Struktur der antragstellenden Personen nieder? Nimmt die Landesregierung allgemein ein höheres Interesse an der Zielabweichung durch Personen des Privatrechts wahr?

Bereits vor dem Inkrafttreten der aktuellen ROG-Novelle waren Personen des Privatrechts antragsberechtigt (vergleiche für Mecklenburg-Vorpommern: Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 17.03.2011 – 2 A 1087/08). Eine veränderte Struktur der einen Antrag stellenden Personen und ein höheres Interesse durch Personen des Privatrechts lässt sich daher in Bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten nicht feststellen.

Zur zweiten Frage lässt sich feststellen, dass die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) des Baugesetzbuches mit dem Energieeffizienzgesetz 2023 geregelte Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern dazu führt, dass Vorhabenträger innerhalb dieses Bereiches vermehrt direkt Anträge stellen, da das geltende Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 eine Untersagung der Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen als Zielbestimmung außerhalb des Korridors von 110 Metern vorsieht.

3. Durch die Änderung des § 6 ROG wurde die „Kann“-Regelung zu einer „Soll“-Regelung. Die Rechtsfolge der Zulassung der Abweichung soll nunmehr bei Einhalten der Tatbestände nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Nach welchen Kriterien beurteilt die Landesregierung allgemein, ob insbesondere die Grundzüge der Planung gewahrt bleiben und auch die Abweichung vertretbar ist?
- a) Wie lauten die Kriterien im speziellen bei Photovoltaikfreiflächenanlagen?
 - b) Liegen hierzu entsprechende Leitfäden, Anweisungen oder Vergleichbares vor?

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konterkariert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Zu a)

Die Landesregierung hat einen speziellen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt (im folgenden Matrix), der unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Zielabweichungsverfahren/> abrufbar ist. Dieser Katalog wird weiterhin für die Abwägung herangezogen.

Zu b)

Ja, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt haben sich auf die Ausgestaltung der Kriterien in der Matrix und Bewertungsgrundsätze verständigt.

4. Wie ließe sich aus Sicht der Landesregierung mit Bezug auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 b) und in Ergänzung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3865 ein Abweichen von der „Soll“-Regelung im Zusammenhang mit Privilegierten Anlagen rechtfertigen?

Wie in der Antwort der Landesregierung zu Frage 4 b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3865 bereits ausgeführt, bedeutet die baurechtliche Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich in einer Entfernung von bis zu 200 Metern längs von Autobahnen oder Schienen mit mindestens zwei Hauptgleisen nicht zwangsläufig, dass diese Vorhaben genehmigungsfähig sind. Ziele der Raumordnung können dem entgegenstehen. Bei Verfahren in diesem teilprivilegierten Bereich sind die Kriterien im Rahmen der Ermessensermägung für eine Zielabweichung deutlich niedrigschwelliger gewählt. Es müssen nur die Kategorie A der Matrix und eine fortschrittliche Bürger- oder Kommunalbeteiligung erfüllt werden.

5. Durch die Änderung des § 6 ROG wurde die „Kann“-Regelung zu einer „Soll“-Regelung. Damit einher geht eine Reduktion des Ermessensspielraums.
Gab es in der Vergangenheit Klagen gegen die Entscheidung durch antragstellende Personen auf Zielabweichung (bitte den Ort und die jeweilige Planungsregion sowie die zeitlichen Daten und die Benennung des Vorhabens sowie den Antragsteller angeben und tabellarisch darstellen)?
Erwartet die Landesregierung zukünftig häufiger Klagen, insbesondere von Personen des Privatrechts, gegen Entscheidungen der zuständigen Stelle?

In der Vergangenheit gab es keine Klagen gegen Entscheidungen durch antragstellende Personen auf Zielabweichung.

Das Land kann keine verlässlichen Angaben zur Häufigkeit zukünftiger Klagen machen.

6. Wie viele andere Verfahren zur Abweichung von Zielen der Raumordnung oder anderen Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms wurden mittels von im Landesraumentwicklungsprogramm genannten Ausnahmen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2018 beantragt, durchgeführt bzw. sind derzeit im Verfahren (bitte den Ort, den Ausnahmegrund sowie die zeitlichen Daten und die Benennung des Vorhabens sowie den Antragssteller angeben und tabellarisch darstellen)?

Keine.